

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe des Landratsamtes Sigmaringen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 2 UVPG

vom 01.07.2019
Az.: IV/41.3-106.111 Be

Nahwärme Völlkofen GmbH, Friedberger Straße 17, 88367 Hohentengen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – Erweiterung der Heizzentrale der Nahwärme Völlkofen GmbH, Friedberger Straße 11, Flst. Nrn. 656/1 und 656/2, 88367 Hohentengen

Die bestehende Heizzentrale der Nahwärme Völlkofen GmbH soll erweitert werden. Bei der Erweiterung handelt es sich um den Einbau eines Satelliten-BHKW zur flexiblen Einspeisung in ein bestehendes Heizhaus, den Betrieb einer Holzhackschnitzeltrocknung und die Erhöhung der thermischen Leistung auf 600 kW bei der Hackschnitzelheizung. Mit der Umsetzung der geplanten Änderungen überschreitet die Anlage erstmalig die Schwelle zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, Anlage 1, Nummer 1.2.1 und Nummer 1.2.2.2.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Ziff. 1.2.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. Auf der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 zum UVPG unter Ziff. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben wird nach § 7 Abs. 2 UVPG auf der ersten Stufe festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben und gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die überschlägige Prüfung der in Anlage 3, Ziff. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien für den geplanten Anlagenbereich ergibt keine Betroffenheit der besonderen örtlichen Gegebenheit.

Die Heizzentrale wurde mit Datum vom 28.09.2018 gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich genehmigt. Die Heizzentrale wurde auf der Grundlage der Baugenehmigung errichtet. Die Heizzentrale mit Blockheizkraftwerken (BHKW), Hackschnitzelkesseln und Ölkessel befindet sich direkt angrenzend an das nördlich gelegene Gewerbegebiet. Sie soll nun erweitert werden. Durch die geplante Erweiterung erhöht sich die Feuerungswärmeleistung, die Schwelle zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht wird erstmalig überschritten (Nummern 1.2.1 und 1.2.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Eine bauliche Erweiterung der Anlage ist nicht erforderlich.

Die Betrachtung der Schutzgüter erfolgte in einem Radius von 500 m um den Anlagenstandort, bzw. 1 km im Fall von Natura 2000-Gebieten.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Im Umkreis von 1 km um den Anlagenstandort sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das Vorhaben liegt auch nicht im Naturpark oder im Naturschutzgebiet. Im Umkreis von 500 m um den Anlagenstandort ist kein solches Schutzgebiet vorhanden. Das Vorhaben liegt nicht im Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet. Im Umkreis von 500 m um den Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet vorhanden. Im Umkreis von 500 m um den Anlagenstandort ist kein Naturdenkmal vorhanden.

Folgende gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 Abs. 1 Satz 1 NatSchG Biotope sind in einem Umkreis von 500 m um den Anlagenstandort vorhanden: „Hecke im Gewann „Gern“ SO Hohentengen“ Nr. 179224371231, ca. 210 m nordöstlich; „Hecken zwischen Hohentengen und Völkofen“ Nr. 179224371227, ca. 210 m südöstlich; „Hohlweg und Hecken „Galgenstock“ SO Hohentengen“ Nr. 179224371226, ca. 375 m östlich; „Straßenrandhecke östlich Hohentengen“ Nr. 179224371230, ca. 390 m östlich; „Baumhecke östlich Enzkofen“ Nr. 179224371224, ca. 390 m südwestlich. Der Standort wird bereits zur Produktion von Strom und Wärme genutzt. Die BHKWs, die Hackschnitzelkessel und der Ölkessel müssen die Grenzwerte der TA-Luft einhalten. Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch wiederkehrende Messungen überwacht. Von einer Beeinträchtigung der Biotope durch die Anlage wird aufgrund der Art und des Umfangs der Emissionen und der Entfernung nicht ausgegangen.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhaben liegt auch nicht in einem Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind oder in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Es sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, bekannt.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Gemeinde Hohentengen wurden im Verfahren beteiligt.

Sigmaringen, den 01.07.2019
Landratsamt/Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

gez.
Schiefer